

als 10 Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Kesseln mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um 5 Atmosphären übersteigt.

Oberzugkessel sind längstens in zweijährigen Fristen einer inneren Revision, im Uebrigen ebenfalls nach je 8 Jahren einer Wasserdruckprobe zu unterwerfen."

Gera, den 12. Juni 1896.

Königlich Preuss.-H. Ministerium,
Engelhardt.